

Statuten Bogenschützen Forst Bern

Inhaltsverzeichnis

<u>Art. 1</u>	<u>Name, Sitz</u>	3
<u>Art. 2</u>	<u>Zweck</u>	3
<u>Art. 3</u>	<u>Nationale Verbände</u>	3
<u>Art. 4</u>	<u>Allgemeines</u>	3
<u>Art. 5</u>	<u>Ehrenmitglieder</u>	3
<u>Art. 6</u>	<u>Aktivmitglieder</u>	3
<u>Art. 7</u>	<u>Passivmitglieder</u>	4
<u>Art. 8</u>	<u>Gönnermitglieder</u>	4
<u>Art. 9</u>	<u>Austritt</u>	4
<u>Art. 10</u>	<u>Ausschluss</u>	4
<u>Art. 11</u>	<u>Anspruch auf das Vereinsvermögen</u>	4
<u>Art. 12</u>	<u>Vereinsanlagen</u>	4
<u>Art. 13</u>	<u>Mitgliederbeitrag</u>	5
<u>Art. 14</u>	<u>Weitere Mittel</u>	5
<u>Art. 15</u>	<u>Haftung</u>	5
<u>Art. 16</u>	<u>Organe</u>	5
<u>Art. 17</u>	<u>Einberufung und Anträge</u>	5
<u>Art. 18</u>	<u>Vorsitz</u>	6
<u>Art. 19</u>	<u>Beschlussfähigkeit</u>	6
<u>Art. 20</u>	<u>Traktanden</u>	6
<u>Art. 21</u>	<u>Stimmrecht</u>	6
<u>Art. 22</u>	<u>Beschlussfassung</u>	6
<u>Art. 23</u>	<u>Befugnisse</u>	6
<u>Art. 24</u>	<u>Zusammensetzung und Wahl</u>	7
<u>Art. 25</u>	<u>Amtsdauer</u>	7
<u>Art. 26</u>	<u>Einberufung</u>	7
<u>Art. 27</u>	<u>Beschlussfassung</u>	7
<u>Art. 28</u>	<u>Traktanden</u>	8
<u>Art. 29</u>	<u>Befugnisse</u>	8
<u>Art. 30</u>	<u>Kontrollstelle</u>	8

<u>Art. 31</u>	<u>Aufgaben</u>	8
<u>Art. 32</u>	<u>Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer</u>	8
<u>Art. 33</u>	<u>Einberufung</u>	9
<u>Art. 34</u>	<u>Beschlussfassung</u>	9
<u>Art. 35</u>	<u>Befugnisse</u>	9
<u>Art. 36</u>	<u>Auflösung</u>	9
<u>Art. 37</u>	<u>Liquidation im Falle der Auflösung</u>	9
<u>Art. 38</u>	<u>Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches</u>	9
<u>Art. 39</u>	<u>Inkrafttreten</u>	10



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Bogenschützen Forst Bern (BS Forst Bern)

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogenschiessens, die Organisation von Wettschiessen mit anderen Vereinen sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Nationale Verbände

Der BS Forst Bern ist als Verein Mitglied der Swiss Archery Association (Swiss Archery) und der Field Archery Association Switzerland (FAAS).

Art. 4 Allgemeines

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit der Aufnahme in den Verein. Die Rechte von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, können vom Vorstand bis zum Zahlungseingang eingestellt werden.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer bei der Erfüllung der sportlichen und kameradschaftlichen Aufgaben des BS Forst Bern mitwirkt. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wer dem Klub als Aktivmitglied beizutreten wünscht, muss sich durch ein Eintrittsgesuch anmelden und während einer Probezeit von sechs Monaten als guter Kamerad erweisen. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und der Probezeit sind im Aufnahmereglement geregelt.

Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei anfallenden Arbeiten und an Arbeitstagen mitzuhelfen. Allfällige Spesen und Vergütungen für Arbeitseinsätze richten sich nach dem Spesen- und Vergütungsreglement.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins in irgendeiner Art unterstützen. Jedes Passivmitglied bezahlt mindestens einen Betrag von Fr. 20.00 im Jahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind alle Personen, die den Verein freiwillig durch gelegentliche Beiträge im Wert von mindestens Fr. 20.00 unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Jahres erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein für das laufende Jahr bleiben bestehen.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem BS Forst Bern wiederholt nicht nachkommt, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom absoluten Mehr der Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Geht ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds beim Vorstand ein, muss dieser das vom Antrag betroffene Mitglied unverzüglich darüber informieren. Er führt darauf ein Ausschlussverfahren durch, in welchem er sich mit den im Antrag aufgeführten Gründen vertieft auseinandersetzt und dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit gibt, sich dazu zu äussern.

Jeder Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss an die Mitgliederversammlung zum Entscheid weitergegeben werden. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung über das Resultat seines Ausschlussverfahrens informieren und auch eine Stimmempfehlung abgeben. Stimmt die Hauptversammlung dem Antrag zu, ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss enden sämtliche mit der Klubzugehörigkeit zusammenhängende Rechte. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein für das laufende Jahr bleiben bestehen.

Art. 11 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 12 Vereinsanlagen

Der Verein erstellt und unterhält die für die Verwirklichung des Vereinszwecks (Art. 2) nötigen Anlagen. Aktiv- und Ehrenmitglieder können die Anlagen frei benutzen. Für Passiv- und Gönnermitglieder gilt die gleiche Regelung wie für Gäste nach Absatz 2. Die Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen des Platzreglements sind jederzeit einzuhalten.

Gäste können die Vereinsanlagen auf Einladung und in Begleitung eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds benutzen. Eine Person kann maximal fünf Mal im Jahr als Gast eingeladen werden. Danach ist ein Antrag auf Aufnahme als Aktivmitglied zu stellen. Für Einzelheiten gilt das Platzreglement. Die Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen nach diesem Reglement sind jederzeit einzuhalten.

Durch den Verein, oder mit Erlaubnis des Vorstands durch Mitglieder, können auf dem Vereinsgelände Anlässe mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Kommerzielle Anlässe jeglicher Art sind ausgeschlossen. Für Einzelheiten gilt das Platzreglement. Die Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen nach diesem Reglement sind jederzeit einzuhalten.

Auf dem Vereinsgelände kann auf Beschluss der Hauptversammlung ein nationales Bogenturnier durchgeführt werden. Die Organisation des Turniers obliegt einem vom Vorstand ernannten Organisationskomitee. Dieses kann im Rahmen seiner Aufgaben den Verein gegenüber Behörden und Drittpersonen vertreten.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Einzelne Mitglieder können durch die Statuten, ein Reglement oder die Hauptversammlung vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der Hauptversammlung festgesetzt und muss im ersten Quartal jedes Kalenderjahres bezahlt werden. Der Höchstbetrag von Fr. 300.-- im Jahr darf nicht überschritten werden.

Die Beitragspflicht während der Probezeit bestimmt sich nach dem Aufnahmereglement.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres.

Art. 14 Weitere Mittel

Weitere Mittel werden durch Anlässe, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevision);
- die Arbeitsgruppen.

Art. 17 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jedes Jahr im Januar statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände werden zusätzlich im internen Bereich der Homepage des Vereins publiziert. Die ordentliche Hauptversammlung ist spätestens am 1. Dezember des Vorjahres, eine ausserordentliche Hauptversammlung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen und werden 10 Tage vor der Hauptversammlung im internen Bereich der Homepage des Vereins publiziert. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung per Post oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 18 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung oder soweit er durch ein Geschäft selbst betroffen ist ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die im internen Bereich der Homepage des Vereins publizierten Verhandlungsgegenstände (Anträge des Vorstands und der Mitglieder gemäss Art.17) gefasst werden.

Art. 21 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Passiv- und Gönnermitglieder, Mitglieder auf Probe sowie schulpflichtige Mitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vorsehen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 23 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags (Budgets) sowie die Entlastung des Vorstands und der Revisoren;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren und Ersatzrevisoren;
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Erlass und Änderung der Statuten;
- Erlass und Änderungen von Reglementen, Pflichtenheften und des Organigramms;
- Beschlussfassung über die Durchführung eines Bogenturniers;
- Ehrungen;
- Festsetzung des Jahresbeitrags;
- Beschlussfassung über die Fusion sowie die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Die Beisitzer übernehmen in der Regel die Ämter als Platz- und Hüttenwart bzw. als Materialwart.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Wählbar sind einzig Vereinsmitglieder.

Art. 25 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahl bzw. Wiederwahl des Präsidenten, Sekretärs sowie Platz- und Hüttenwarts erfolgt in der Regel nicht in demselben Jahr wie die Wahl bzw. Wiederwahl des Vizepräsidenten, Kassiers und Materialwarts.

Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich per Post, per E-Mail oder über einen Kurznachrichtendienst, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Der Präsident stimmt mit; im Fall der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen Antrag können ebenfalls ohne vorherige Sitzung auf dem Zirkularweg (insbesondere: E-Mail oder Kurznachrichtendienst) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 28 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Behörden; die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, soweit in Reglementen und Pflichtenheften nichts anderes vorgesehen ist;
- Einberufung der Hauptversammlung;
- Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen, Pflichtenheften und des Organigramms;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie Abberufung der Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Art. 30 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren, die alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Die Revisoren oder, sind diese verhindert, die Ersatzrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

Art. 31 Aufgaben

Arbeitsgruppen dienen der Erledigung spezifischer nicht dauernder Aufgaben.

Art. 32 Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer

Arbeitsgruppen bestehen aus einem Vorsitzenden sowie der zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Anzahl von Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand ernannt. Bei der Bildung einer Arbeitsgruppe legt der Vorstand die von ihr zu erledigende Aufgabe so präzise wie möglich fest.

Nach Erledigung ihrer Aufgaben werden die Arbeitsgruppen durch den Vorstand aufgelöst. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe (inkl. dem Vorsitzenden) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

Art. 33 Einberufung

Die Arbeitsgruppen versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es ihre Aufgaben erfordern.

Die Einberufung der Arbeitsgruppe hat schriftlich per Post, per E-Mail oder über einen Kurznachrichtendienst zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Beschlussfassung

Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können ebenfalls ohne vorherige Sitzung auf dem Zirkularweg (insbesondere: E-Mails oder Kurznachrichtendienst) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 35 Befugnisse

Die Arbeitsgruppen führen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die Geschäfte des Vereins. Sie sind insbesondere befugt, den Verein gegenüber Dritten und Behörden zu vertreten; der Vorsitzende und die einzelnen Mitglieder verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke wie der Verein verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 37 Liquidation im Falle der Auflösung

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Allfällige Sachwerte werden innerhalb von drei Monaten an den Meistbietenden veräussert. Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird einer durch die Hauptversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation geschenkt.

Art. 38 Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches

Soweit die Statuten nichts Abweichendes Vorsehen, gelangen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu den Vereinen (Art. 60 ff.) zur Anwendung.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Januar 2026 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Rosshäusern, 24. Januar 2026

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin

David Jaggy

Regula Fuhrer